## **EVANGELISCHE KIRCHE**Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Evangelische Kirche** Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Ref. 6.2.9

Reni Groiseau Michelle Dorandt

Georgenkirchstraße 69 10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 579

Fax 030 · 2 43 44 - 362

m.dorandt@ekbo.de www.ekbo.de

Gz. 6.2.9

Az 5916-01.00

Berlin, den 24.06.2019

## Information zur Beantragung der Ruherechtsentschädigung auf Ihrem Friedhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den von Ihnen übermittelten Informationen für die vom Konsistorium erstellte Friedhofskartei mussten wir feststellen, dass Ihre Kirchengemeinde Kriegsgräber auf Ihrem Friedhof bzw. Ihren Friedhöfen unterhält, jedoch noch keine Ruherechtsentschädigung für diese beantragt hat.

Die Ruherechtentschädigung wird nach dem Wert der durch die Belegung mit Gräbern geminderten oder entgangenen Nutzung bemessen und ist nicht mit einer von anderen Behörden gezahlten Pflegepauschale für die Kriegsgräber zu verwechseln. Es handelt sich um einen den betroffenen Grundstückseigentümer gesetzlich zustehenden Anspruch, der im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung kirchlichen Vermögens geltend zu machen ist.

Wir möchten Sie hiermit bitten, nochmals zu überprüfen, ob sich auf Ihrem Friedhof Gräber befinden, die unter die Bestimmungen des Gesetztes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2012 (BGBI. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.06.2013 (BGBI. I S. 2586) geändert worden ist, fallen.

Dabei handelt es sich nicht nur um Gräber von gefallenen Soldaten aus den beiden Weltkriegen, sondern auch um Gräber mit zivilen Opfern z.B. aufgrund von Bombenangriffen oder von Flucht und Vertreibung. Das Gräbergesetz mit der Auflistung aller für die Ruherechtsentschädigung infrage kommenden Grabarten finden Sie abgedruckt in der Sammlung des Rechts der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Ordnungsnummer 608; auch abrufbar unter www.kirchenrecht-ekbo.de.

Sollten Sie nach erneuter Prüfung feststellen, dass sich auf Ihrem Friedhof Gräber gemäß den Bestimmungen des Gräbergesetzes befinden und Sie dafür keine Ruherechtsentschädigung erhalten, empfehlen wir Ihnen einen Antrag auf Ruherechtsentschädigung beim Ministerium des Inneren, Ref. 2 II-4, Postfach 601165, 14411 Potsdam zu stellen.

Ein Antragformular für die Ruherechtsentschädigung kann der Internetseite www.friedhoefe.ekbo.de/arbeitshilfen/kriegsgraeberruherechtsentschaedigung.html entnommen werden.

Folgende Unterlagen müssen jedoch bei der Antragstellung auf Ruherechtsentschädigung als Kopien noch zusätzlich eingereicht werden:

- Gemeindekirchenratsbeschluss mit Unterschriften vom Gemeindekirchenratsvorsitzenden und einem Gemeindekirchenratsmitglied,
- 2. Eigentumsnachweis für das Friedhofsgrundstück auf dem sich die Kriegsgräber befinden.
- aktuelle Friedhofssatzung (falls vorhanden) und Friedhofsgebührensatzung zum Zeitpunkt der Antragstellung (mit dem Tag des In-Kraft-Tretens und der Mitteilung über deren Veröffentlichung z.B. im Aushang oder im örtlichen Amtsblatt)
- 4. aktueller Friedhofsplan mit Größenangaben (Länge × Breite) zur Kriegsgräberstätte,
- 5. fiktiver Friedhofsplan mit der hypothetischen Belegung (Welche und wie viel herkömmliche Gräber könnten an der Stelle der Kriegsgräber angelegt werden?),
- 6. Fotos von Kriegsgräbern,
- 7. Empfängerkonto (Kontoinhaber mit Name und Anschrift, Bank, BLZ, Kontonummer, IBAN und BIC-Code, ggf. Verwendungszweck).

Sollten Sie Hilfe bei der Beantragung der Ruherechtsentschädigung benötigen, stehen wir Ihnen gerne unter oben genannter Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ziekow